



Brüssel, den 11.2.2016
COM(2016) 64 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den
Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) einerseits und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

ANHANG I

EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DEN OAG-PARTNERSTAATEN

1. Unbeschadet des Absatzes 4 werden die Einfuhrzölle der EU (im Folgenden „EU-Zölle“) auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem OAG-Partnerstaat am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig beseitigt. Auf die Waren des Kapitels 93 wendet die EU weiterhin den Meistbegünstigungszoll an.
2. Die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in einem OAG-Partnerstaat, den die Vereinten Nationen als eines der am wenigsten entwickelten Länder anerkannt haben, bleibt dennoch dem Artikel 51 unterworfen.¹
3. Ab dem 1. Oktober 2015 können für die Anwendung des Artikels 50 als Störungen auf den Märkten für Waren der Tarifposition 1701 Situationen betrachtet werden, in denen der EU-Marktpreis für Weißzucker in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 80 % des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr geltenden EU-Marktpreises für Weißzucker fällt.
4. Der Absatz 1 gilt nicht für Waren der Tarifpositionen 1701 und 0803 0019 mit Ursprung in den OAG-Partnerstaaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den französischen Überseedepartements übergeführt werden. Diese Bestimmung gilt für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Dieser Zeitraum wird um einen weiteren Zeitraum von zehn (10) Jahren verlängert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

¹ Zu diesem Zweck und abweichend von Artikel 50 können einzelne Staaten, die die Vereinten Nationen als zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörend anerkannt haben, Gegenstand von Schutzmaßnahmen sein.